

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Starterbatterie (CARTEC; Hagebau)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Batterie

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma MTS MarkenTechnikService GmbH & Co. KG
Carl-Benz-Straße 2
76761 Rülzheim / DEUTSCHLAND
Telefon 0049 7272 / 9801-100
Fax 0049 7272 / 9801-115
Homepage www.mts-gruppe.com
E-Mail info@mts-gruppe.com

Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft info@mts-gruppe.com

Sicherheitsdatenblatt sdb@chemiebuero.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle Giftnotruf München: +49 (0) 89-19240 (24h) Giftnotruf Wien: +43 (0)1 406 43 43 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs [VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008]

Skin Corr. 1A: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Acute Tox. 4: H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
Repr. 1A: H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Lact.: H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
STOT RE 1: H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aquatic Acute 1: H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1: H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Dieses Produkt ist ein Erzeugnis, deshalb ist es nach EG-Richtlinien [REACH/CLP]/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren

Physikalisch-chemische Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und unter Beachtung der Gebrauchsanweisung geht von Bleibatterien keine besondere Gefährdung aus. Zu beachten ist jedoch, dass Bleibatterien verdünnte Schwefelsäure enthalten, die starke Verätzungen verursachen, beim Betrieb und insbesondere bei der Ladung sich Wasserstoff- und Sauerstoffgas entwickeln, die unter bestimmten Voraussetzungen eine explosive Mischung ergeben können und eine Eigenspannung besitzen, die ab einer bestimmten Nennspannung bei Berührung zu gefährlichen Körperströmen führen kann.

Umweltgefahren Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere Gefahren Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensstand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Erzeugnis.

Gehalt [%]	Bestandteil
ca. 38	Schwefelsäure
	CAS: 7664-93-9, EINECS/ELINCS: 231-639-5, EU-INDEX: 016-020-00-8, Reg-No.: 01-2119458838-20-XXXX GHS/CLP: Skin Corr. 1A: H314 - Eye Dam. 1: H318 - Met. Corr. 1: H290
ca. 32	Blei
	CAS: 7439-92-1, EINECS/ELINCS: 231-100-4, EU-INDEX: 082-014-00-7, Reg-No.: 01-2119513221-59-XXXX GHS/CLP: Repr. 1A: H360FD - Lact.: H362 - STOT RE 1: H372
ca. 32	Bleioxid
	CAS: 1309-60-0, EINECS/ELINCS: 215-174-5, EU-INDEX: 082-001-00-6 GHS/CLP: Repr. 1B: H360Df - Acute Tox. 4: H302 H332 - STOT RE 2: H373 - Aquatic Chronic 1: H410 - Aquatic Acute 1: H400, M = 1

Bestandteilekommentar

SVHC (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation) \geq 0,1%
CAS 7439-92-1 - Blei
Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Die Erste-Hilfe Maßnahmen betreffen eine eventuelle Schwefelsäurefreisetzung (Elektrolyt) Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser abwaschen.
Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen.
Mund ausspülen.
Kein Erbrechen einleiten.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl.
Kohlendioxid (CO₂).
Schaum.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Vollschutzanzug tragen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.
Reste mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Säurebindemittel) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITTE 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eindringen in den Boden sicher verhindern.
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.
Nicht zusammen mit Laugen lagern.
An einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Kühl lagern. Trocken lagern.
Vor Erwärmung/Überhitzung und Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse (TRGS 510)

LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Bestandteil
Schwefelsäure
CAS: 7664-93-9, EINECS/ELINCS: 231-639-5, EU-INDEX: 016-020-00-8, Reg-No.: 01-2119458838-20-XXXX
Arbeitsplatzgrenzwert: 0,1 mg/m ³ , E, DFG, EU, Y
Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 1(l)
Blei
CAS: 7439-92-1, EINECS/ELINCS: 231-100-4, EU-INDEX: 082-014-00-7, Reg-No.: 01-2119513221-59-XXXX
Arbeitsplatzgrenzwert: 0,15 mg/m ³ , AGS, als Pb
BAT: Parameter Blei: 400 µg/l, 300µg/l (Frauen < 45J.), Untersuchungsmaterial: Blut, Probenahmezeitpunkt: Keine Beschränkung
Bleioxid
CAS: 1309-60-0, EINECS/ELINCS: 215-174-5, EU-INDEX: 082-001-00-6
Arbeitsplatzgrenzwert: 0,15 mg/m ³ , AGS, als Pb

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

Bestandteil
Schwefelsäure
CAS: 7664-93-9, EINECS/ELINCS: 231-639-5, EU-INDEX: 016-020-00-8, Reg-No.: 01-2119458838-20-XXXX
Tagesmittelwert: 0,1 mg/m ³ , E, 8x
Kurzzeitwert: 0,2 mg/m ³ , 5 min (Mow)
Blei
CAS: 7439-92-1, EINECS/ELINCS: 231-100-4, EU-INDEX: 082-014-00-7, Reg-No.: 01-2119513221-59-XXXX
Tagesmittelwert: 0,1 mg/m ³ , als Pb
Kurzzeitwert: 0,4 mg/m ³ , 15 min (Mow)
Bleioxid
CAS: 1309-60-0, EINECS/ELINCS: 215-174-5, EU-INDEX: 082-001-00-6
Tagesmittelwert: 0,1 mg/m ³ , als Pb
Kurzzeitwert: 0,4 mg/m ³ , 15 min (Miw)

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Bestandteil / Gemeinschaftliche Grenzwerte
Schwefelsäure
CAS: 7664-93-9, EINECS/ELINCS: 231-639-5, EU-INDEX: 016-020-00-8, Reg-No.: 01-2119458838-20-XXXX
8 Stunden: 0,05 mg/m ³ , thoracic fraction
Blei
CAS: 7439-92-1, EINECS/ELINCS: 231-100-4, EU-INDEX: 082-014-00-7, Reg-No.: 01-2119513221-59-XXXX
8 Stunden: 0,15 mg/m ³ , as Pb
Bleioxid
CAS: 1309-60-0, EINECS/ELINCS: 215-174-5, EU-INDEX: 082-001-00-6
8 Stunden: 0,15 mg/m ³ , as Pb

DNEL

Bestandteil
Schwefelsäure, CAS: 7664-93-9
Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 0,05 mg/m ³ .
Industrie, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 0,1 mg/m ³ .

PNEC	Blei, CAS: 7439-92-1
	Es sind keine DNEL-Werte für den Stoff bekannt.:
	Bestandteil
	Schwefelsäure, CAS: 7664-93-9
	Sediment (Meerwasser), 0.002 mg/kg sediment dw.
	Sediment (Süßwasser), 0.002 mg/kg sediment dw.
	Kläranlage/ Klärwerk (STP), 8,8 mg/L.
	Meerwasser, 0 mg/L.
	Süßwasser, 0,003 mg/L.
	Blei, CAS: 7439-92-1
	Orale Aufnahme (Lebensmittel), 10,9 mg/kg food.
	Boden, 212 mg/kg soil dw.
	Sediment (Meerwasser), 168 mg/kg sediment dw.
	Sediment (Süßwasser), 186 mg/kg sediment dw.
	Kläranlage/ Klärwerk (STP), 100 µg/L.
	Meerwasser, 3,3 µg/L.
	Süßwasser, 2,4 µg/L.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen	Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen. Empfehlungen sind beispielsweise in der IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.
Augenschutz	Dicht schliessende Schutzbrille. (EN 166:2001)
Handschutz	0,4mm Butylkautschuk, > 120 min (EN 374)
Körperschutz	Säurebeständige Schutzkleidung (EN 340)
Sonstige Schutzmaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Kontakt während der Schwangerschaft/ und der Stillzeit vermeiden.
Atemschutz	Nicht erforderlich unter normalen Bedingungen.
Thermische Gefahren	keine
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	fest
Farbe	verschieden
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	nicht anwendbar
pH-Wert	< 1
pH-Wert [1%]	nicht erforderlich
Siedebeginn/Siedebereich [°C]	nicht erforderlich
Flammpunkt [°C]	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) [°C]	nicht anwendbar
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	nicht erforderlich
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	nicht erforderlich
Oxidierende Eigenschaften	nein
Dampfdruck [kPa]	nicht erforderlich
Relative Dichte [g/ml]	1,2 - 1,3 (20 °C / 68,0 °F)
Schüttdichte [kg/m ³]	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	teilweise mischbar
Verteilungskoeffizient [n- Oktanol/Wasser]	nicht anwendbar
Viskosität	nicht erforderlich
Dampfdichte	nicht erforderlich
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht erforderlich
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]	nicht erforderlich
Selbstentzündungstemperatur [°C]	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur [°C]	nicht erforderlich

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe ABSCHNITT 7.2.

10.5 Unverträgliche Materialien

nicht erforderlich

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoff.
 Sauerstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt
ATE-mix, inhalativ (Nebel), 2 mg/L - < 5 mg/L 4h.
ATE-mix, oral, 1000 mg/kg - < 2000 mg/kg.
Bestandteil
Schwefelsäure, CAS: 7664-93-9
LD50, inhalativ, Ratte: 0,375 mg/l (OECD TG 403 aerosols).
LD50, oral, Ratte: 2140 mg/kg (OECD TG 401).
Blei, CAS: 7439-92-1
LD50, inhalativ, 5000 mg/m ³ (ECHA).
LD50, dermal, 2000 mg/kg bw (ECHA).
LD50, oral, 2000 mg/kg bw (ECHA).

Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht Verätzungen. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Berechnungsmethode
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Verätzungen. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Berechnungsmethode
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Berechnungsmethode
Mutagenität	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Reproduktionstoxizität	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Berechnungsmethode
Karzinogenität	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Aspirationsgefahr	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Allgemeine Bemerkungen	keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil
Schwefelsäure, CAS: 7664-93-9
LC50, (96h), Lepomis macrochirus: 16 - 28 mg/l.
EC50, (48h), Daphnia magna: > 100 mg/l (OECD 202).
IC50, (72h), Desmodesmus subspicatus: > 100 mg/l (OECD 201).
Blei, CAS: 7439-92-1
LC50, (96h), Oncorhynchus mykiss: 0,14 mg/l.
EC50, (48h), Daphnia sp.: 0,1 mg/l.
IC50, (72h), Algen: 0,14 mg/l.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten	nicht bestimmt
Verhalten in Kläranlagen	nicht bestimmt
Biologische Abbaubarkeit	nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht anwendbar

12.4 Mobilität im Boden

Auslaufende Substanz kann in den Boden eindringen und zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt

Entsorgung mit den Behörden gegebenenfalls abstimmen.
Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

AVV-Nr. (empfohlen)

160601* Bleibatterien.

Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

AVV-Nr. (empfohlen)

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ÖNORM S2100

35322

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Landtransport nach ADR/RID	2800
Binnenschifffahrt (ADN)	2800
Seeschifftransport nach IMDG	2800
Lufttransport nach IATA	2800

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID	Batterien (Akkumulatoren), nass, auslaufsicher, elektrische Sammler, Kein Gefahrgut laut Sondervorschriften 238 und 598
Binnenschifffahrt (ADN)	Batterien (Akkumulatoren), nass, auslaufsicher, elektrische Sammler, Kein Gefahrgut laut Sondervorschriften 238 und 598
Seeschifftransport nach IMDG	Batteries, wet, non-spillable, no dangerous goods, according IMDG, special provision 238
Lufttransport nach IATA	Batteries, wet, non-spillable, no dangerous goods, according IATA, special provision A67 (packing instruction 872)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport nach ADR/RID	nicht anwendbar
Binnenschifffahrt (ADN)	nicht anwendbar
Seeschifftransport nach IMDG	nicht anwendbar
Lufttransport nach IATA	nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport nach ADR/RID	nicht anwendbar
Binnenschifffahrt (ADN)	nicht anwendbar
Seeschifftransport nach IMDG	nicht anwendbar
Lufttransport nach IATA	nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Landtransport nach ADR/RID	ja
Binnenschifffahrt (ADN)	ja
Seeschifftransport nach IMDG	MARINE POLLUTANT
Lufttransport nach IATA	ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-VORSCHRIFTEN	1991/689 (2001/118); 2010/75; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EEC (2016/2037/EC); (EU) 2015/830; (EU) 2016/131; (EU) 517/2014
TRANSPORT-VORSCHRIFTEN	ADR (2019); IMDG-Code (2019, 39. Amdt.); IATA-DGR (2019)
NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE):	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2016; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 220, 510, 615, 900, 903, 905.
NATIONALE VORSCHRIFTEN (AT):	Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBl 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen; Aerosolpackungsverordnung.
- VO über brennbare Flüssigkeiten (VbF)	nicht anwendbar
- Wassergefährdungsklasse	1, gem. AwSV vom 18.04.2017
- Störfallverordnung	nein
- Klassifizierung nach TA-Luft	nicht anwendbar
- Lagerklasse (TRGS 510)	LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
- Beschäftigungsbeschränkungen	Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- VOC (2010/75/EG)	0%
- Sonstige Vorschriften	Arbeitsmedizinische Grundsätze G02: Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle). BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004). TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 03)

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
 RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
 ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
 AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung
 ATE = acute toxicity estimate
 BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
 CAS = Chemical Abstracts Service
 CLP = Classification, Labelling and Packaging
 DMEL = Derived Minimum Effect Level
 DNEL = Derived No Effect Level
 EC50 = Median effective concentration
 ECB = European Chemicals Bureau
 EEC = European Economic Community
 EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
 GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
 IATA = International Air Transport Association
 IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
 IC50 = Inhibition concentration, 50%
 IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
 IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
 LC50 = Lethal concentration, 50%
 LD50 = Median lethal dose
 LC0 = lethal concentration, 0%
 LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level
 LGK = Lagerklasse
 MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
 NOAEL = No Observed Adverse Effect Level
 NOEC = No Observed Effect Concentration
 PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
 PNEC = Predicted No-Effect Concentration
 REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
 STP = Sewage Treatment Plant
 TLV@/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
 TLV@STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit
 TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
 VOC = Volatile Organic Compounds
 vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
 AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren

Skin Corr. 1A: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
 Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
 Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (Berechnungsmethode)
 Acute Tox. 4: H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen. (Berechnungsmethode)
 Repr. 1A: H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. (Berechnungsmethode)
 Lact.: H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. (Berechnungsmethode)
 STOT RE 1: H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (Berechnungsmethode)
 Aquatic Acute 1: H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. (Berechnungsmethode)
 Aquatic Chronic 1: H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (Berechnungsmethode)

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 15 hinzugekommen: 1, gem. AwSV vom 18.04.2017
 ABSCHNITT 15 gelöscht: 3, gem. AwSV vom 18.04.2017



Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt - Copyright: Chemiebüro® - Nutzungsbedingungen und Urheberrecht siehe www.chemiebüro.de. Tel. +49(0)941-646 353-0, E-mail info@chemiebüro.de

Gefahrstoffmanagementsystem - Betriebsanweisungen - leichtgemacht. Nähere Informationen unter www.sdbpool.de

